Begründung zum Bebauungsplan Nr. 76 (I) der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

Der Bebauungsplan Nr. 76 (I) wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt Nr. 30/1960) nach Maßgabe des am 16.4.1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft entlang der Südwestseite der Steinfurter Straße vor den Gebäuden Hs.Nr. 23 - 33, von dort über die Westecke des Flurstücks 74 der Flur 71, entlang der Nordwestgrenze des Flurstücks 74 bis zur Westecke des Flurstücks 291. Sodann entlang der Ostseite der Gasselstiege bis einschließlich Hs.Nr. 30 und weiter entlang der Westgrenzen der Flurstücke Flur 71 Nr. 228, 227, 215, 214, 189, 187, 95, 284, 269, 270, 272, Flur 72 Nr. 49, 45, 44, 43, 42, 36, 33, 32, Südgrenze des Flurstücks 31 bis zur Verlängerung der Ostwand des im rückwärtigen Teil des Flurstücks Flur 72 Nr. 25 befindlichen Gebäudes, dieser Verlängerung folgend bis zum Schnitt mit dem Flurstück Nr. 139. Von hier aus entlang der Südgrenze der Flurstücke Nr. 139, 122, 145 u. 82. Sodann entlang der Westgrenze der Flurstücke 62, 63, 125, 80 bis zur Südgrenze des Flurstücks 79; dieser Grenze folgend bis zur Ostgrenze der Flurstücke Nr. 103, 104 u. 76, entlang der Nordgrenze des Flurstücks 78, Ostgrenze des Flurstücks 7 und deren Verlängerung bis zur Südgrenze des Flurstücks Flur 93 Nr. 70; sodann dieser Grenze in Richtung Grevener Straße folgend bis zur Südwestecke des Flurstücks Flur 104 Nr. 8. Entlang der Südgrenze der Flurstücke 8 u. 152 zur Nordecke des Flurstücks Flur 105 Nr. 2, weiter entlang der Westseite der Kinderhauser Straße bis zur Südostecke des Flurstücks Flur 106 Nr. 2. Von dort in westlicher Richtung bis zur Verlängerung der Ostwand des Hauses Grevener Straße 182 und in der vorgenannten Verlängerung bis zur Südostecke des Hauses Grevener Straße 182; von dort zur Nordwestecke des Flurstücks Nr. 4, sowie entlang der West- und der Südgrenze dieses Flurstücks, Westgrenze des Flurstücks Nr.5, Westseite der Arndtstraße bis zur Jahnstraße, entlang der Jahnstraße bezw. der Südgrenze des Flurstücks Flur 106 Nr.39 bis zur Verlängerung der Ostseite des Flurstücks Flur 110 Nr. 45. Sodann dieser Verlängerung folgend und entlang der Nordgrenze des Flurstücks 43 bis zum Flurstück 44, Westgrenze der Flurstücke Nr. 43, 42, 37, 36, 35, 31, 30, 29, 24, 23, 20, 19, 16, 15, 12, 11, 8, 7, 4, 3, Südgrenze des Flurstücks Nr. 3, Westseite der Kinderhauser Str. bis zum Friesenring, Nordseite des Friesenringes bis zur Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks Flur 110 Nr. 494; entlang dieser Westgrenze und der Westgrenze der Flurstücke Nr. 495, 500, 501, 508, 109, 510, 513, 514, 517, 518, 519, 522, 523, 525, 528, 533, 534, 535, 536, 541. Weiter entlang der Südgrenze des Flurstücks 541, Westgrenze der Kinderhauser Str. bis auf die Nordwestecke des Flurstücks Flur 111 Nr.22, Westseite der Flurstücke Nr. 22-34. Weiterhin von der Südwestecke des Flurstücks 34 bis zur Nordwestecke des Hauses Schulstraße 24, entlang der Westwand dieses Hauses, Nordgrenze der Schulstraße bis zum Schnitt der Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks Flur 111 Nr. 654, Westgrenze der Flurstücke Nr. 654 u. 813 und von dort zur Südecke des Flurstücks Flur 70 Nr. 262.

Der Verlauf des Geltungsbereiches des aus 4 Einzelblättern bestehenden Bebauungsplanes ist im Plan durch einen braunen Farbstreifen bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 76 (I) soll lediglich die zum verkehrsgerechten Ausbau der Grevener Straße erforderlichen Verkehrsflächen festlegen und zwar für die Straßenteilstrecke zwischen Steinfurter Straße und Dreizehnerstraße einschließlich der erforderlichen Ausgestaltung der Straßenabzweigung innerhalb des Plan-Geltungsbereiches. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

Die Höhenlage der auszubauenden Straße erfährt gegenüber dem vorhandenen Straßenzustand keine wesentliche Änderung, so daß sich Nachteile für die bauliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke nicht ergeben können.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

Der Ausbau der Straße soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die ihr entstehenden anteiligen Kosten für den endgültigen Straßenausbau betragen schätzungsweise 3.776.000,-- DM.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 5. April 1965 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 82.

Münster (Westf.), den 7. April 1965
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster



(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan laut ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 8 vom 15. 4. 1965 in der Zeit vom 28. April bis 28. Mai 1965 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 31. Mai 1965

PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER (WESTF.)

(Jacobs)
41 Stadtvermessungs-Oberamtmann